

Anrechnung fremdsprachlicher Kenntnisse für den Erwerb schulischer Abschlüsse in den Schulformen Berufsschule und zwei- und mehrjährige Berufsfachschule, die zum beruflichen Abschluss führt

RdErl. des MK vom 11.7.2015 – 22-82102

1. Berufsschule

1.1 Erwerb des Realschulabschlusses

Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt den Realschulabschluss, wer die in § 18 Abs. 5 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.7.2015 (GVBl. LSA S. 322) genannten Anforderungen erfüllt.

1.1.1 Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse wird erbracht durch

- a) mindestens ausreichende Leistungen in der ersten Fremdsprache auf dem Jahreszeugnis oder Abgangszeugnis des 9. Schuljahrganges der Sekundarschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule oder des Gymnasiums,
- b) mindestens ausreichende fremdsprachliche Leistungen auf dem Jahreszeugnis des 9. Schuljahrganges einer Förderschule, außer der Förderschule für Lernbehinderte, wenn die Schülerin oder der Schüler am auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht der Förderschule teilgenommen hat; von Schülerinnen und Schülern der Förderschule für Lernbehinderte sind mindestens ausreichende fremdsprachliche Leistungen nach dem Besuch des 10. Schuljahrganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nachzuweisen,
- c) das KMK-Fremdsprachenzertifikat Stufe II, welches dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht oder durch ein gleichwertiges Fremdsprachenzertifikat eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland oder

- d) mindestens ausreichende Leistungen nach einem mindestens 40-stündigen Wahlpflichtunterricht in der Fremdsprache. Die Fremdsprache kann als Wahlpflichtfach zusätzlich zum lernfeldintegrierten Fremdsprachenunterricht angeboten werden. Der Fremdsprachenunterricht hat auch als Wahlpflichtfach berufsbezogen auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erfolgen. Die Leistungen sind auf der Grundlage des RdErl. des MK über die Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen vom 1.12.2010 (SVBl. LSA S. 10), geändert durch RdErl. vom 1.7.2011 (SVBl. LSA S. 223), zu bewerten. Die Note ist auf dem Zeugnis auszuweisen.

1.1.2 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat auf dem Niveau B 1 eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

1.1.3 Für die Vergabe schulischer Abschlüsse sind die jeweils zuletzt erbrachten Nachweise im fortschreitenden Fremdsprachenerwerb heranzuziehen.

1.2 Erwerb des erweiterten Realschulabschlusses

Mit dem Berufsschulabschluss erwirbt den erweiterten Realschulabschluss, wer die in § 18 Abs. 6 BbS-VO genannten Anforderungen erfüllt.

Zur Ermittlung des erforderlichen Notendurchschnitts von mindestens 2,7 ist die jeweils zuletzt erteilte Note im fortschreitenden Fremdsprachenerwerb heranzuziehen.

2. Zwei- und mehrjährige Berufsfachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen

2.1 Erwerb des Realschulabschlusses

2.1.1 Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Kinderpflege erwirbt den Realschulabschluss, wer die in § 68 Abs. 2 BbS-VO genannten Vorgaben erfüllt.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.1.2 Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Assistenz für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege und der Berufsfachschule Kosmetik erwirbt den Realschulabschluss, wer die in § 68 Abs. 2 i. V. m. § 146 Abs. 1 und 2 BbS-VO genannten Vorgaben erfüllt.

2.1.3 Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse wird erbracht durch mindestens ausreichende Leistungen im Fach Englisch nach der entsprechenden Stundentafel gemäß

- a) dem RdErl. des MK über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 11.7.2015 (SVBl. LSA S. 146) oder
- b) dem RdErl. des MK über Stundentafeln für die zweijährigen Berufsfachschulen Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenz vom 23.6.2014 (SVBl. LSA S. 146).

Der Unterricht erfolgt auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

2.1.4 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse mit der Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat auf dem Niveau B 1 eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Erwerb des erweiterten Realschulabschlusses

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschulen gemäß § 68 Abs. 1 BbS-VO erwirbt den erweiterten Realschulabschluss, wer die Vorgaben gemäß § 68 Abs. 3 der genannten VO erfüllt.

2.2.1 Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse wird erbracht durch mindestens ausreichende Leistungen im Fach Englisch nach der entsprechenden Stundentafel gemäß dem in Nummer 2.1.3 Buchst. a oder dem in Nummer 2.1.3 Buchst. b genannten RdErl. Der Unterricht erfolgt auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

2.2.2 Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen, in denen entsprechend der Stundentafel kein Fremdsprachenunterricht erteilt wird, weisen ausreichende fremdsprachliche Kenntnisse mit ihrem Realschulabschluss nach.

2.2.3 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse mit einer Amtssprache ihres Herkunftslandes oder mit ihrer Muttersprache nachweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Zertifikat auf dem Niveau B 1 eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenen- und Weiterbildung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2015 in Kraft.